

# **Satzung des Fachverbandes Schulentwicklung Baden-Württemberg e.V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.11.2012 in Stuttgart  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der  
Registriernummer VR \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachverband Schulentwicklung Baden-Württemberg“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verband verfolgt den allgemeinen Zweck, die Schulentwicklung in Baden-Württemberg und die Interessen der Schulentwicklungsberater/innen zu unterstützen und zu fördern.

Der Verband hat insbesondere folgende Ziele:

- (1) die bildungspolitische und inhaltliche Begründung, die Ausgestaltung und Fortentwicklung der Schulentwicklung zu fördern, die Schulentwicklung in ihrer Stellung an der Schule und in den anderen Bereichen des Bildungswesens zu festigen und fortzuentwickeln,
- (2) die Belange der Themen und der Interessen der SchulentwicklungsberaterInnen gegenüber den für das Schul- und Bildungswesen zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten,
- (3) zum Erfahrungsaustausch zwischen den SchulentwicklungsberaterInnen beizutragen,
- (4) ihre Ausbildung und Weiterbildung zu unterstützen,
- (5) die Zusammenarbeit mit Forschung und Lehre an den Hochschulen und Institutionen der Lehrerbildung zu entwickeln,
- (6) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppierungen zu suchen,
- (7) den Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Schulentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstigen Zuwendungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Verbandes bejaht und fördern will.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verband. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss wegen vereinsschädlichen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung, der Erweiterte Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung hat der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/seine Vertreter/Vertreterin.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

- (4) Die Einladung erfolgt per e-mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung; die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beigelegt. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Für Satzungsänderungen ist die Stimmenmehrheit von 60 % der erschienenen Mitglieder Voraussetzung.
- (9) Beschlüssen einer Mitgliederversammlung, bei der weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, kann der geschäftsführende Vorstand, der die Versammlung einberufen hat, innerhalb von 3 Tagen widersprechen. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die dann verbindlich beschließt.
- (10) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall enthalten:
  - Erstattung eines Jahresrechnungsbereichsberichts durch den Vorstand
  - Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstands alle 2 Jahre.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Genehmigung der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes
  - die Neuwahl des Vorstands
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen
  - die Auflösung des Vereins.
- (12) Über die Mitgliederversammlung sind Mitschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

### **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, und dem/der Kassenführer/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsdauer aus, so übernimmt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes ausgesprochenen Beauftragung.
- (5) Bei Rechtsgeschäften über 300 € hat der geschäftsführende Vorstand gemeinsam zu entscheiden.
- (6) Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann die Bearbeitung von Sonderaufgaben an Arbeitsausschüsse delegieren.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu vier weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder, in der Regel aus allen vier Regierungspräsidien, an.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche, die die Erfüllung der Zwecke des Verbandes betreffen, zu behandeln. Seine Verhandlungen dienen auch zur gegenseitigen Orientierung über Besonderheiten der einzelnen Regierungspräsidien.
- (4) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder ernennt der erweiterte Vorstand von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende des Verbandes oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Geschäftsführender Vorstand wie Erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, berufen die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes ein.
- (8) Der erweiterte Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist außerdem einzuberufen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
- (9) Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (10) Der erweiterte Vorstand kann die Bearbeitung von Sonderaufgaben an Arbeitsausschüsse delegieren.
- (11) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich verbandsöffentlich.
- (12) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 10 Abwahl**

- (1) Alle Funktionsträger sind abwählbar.

- (2) Ein Antrag auf Abwahl kann von jedem Verbandsmitglied unter schriftlicher Angabe von Gründen an den Vorstand gestellt werden.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands gilt als abgewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % der Verbandsmitglieder an dieser Versammlung teilnehmen.
- (4) Ein Mitglied des Erweiterten Vorstands gilt als abgewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliederversammlung die Abwahl beschließen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 12 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, von denen mindestens 50 % anwesend sein müssen, aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

